

## ANTRAG

der Abgeordneten Schindele, Weninger, Kocevar, Pfister, Prischl, Mag. Samwald, Mag.<sup>a</sup> Scheele, Schmidt, Schnabl, Dr. Spenger, Mag.<sup>a</sup> Suchan-Mayr und Zonschits

### **betreffend: Stärkung des Ehrenamtes - Dienstfreistellung unter Entgeltfortzahlung für freiwillige Einsatzkräfte**

Die zunehmende Häufung von Extremwetterereignissen in Österreich, wie sie sich etwa erst 2023 in Kärnten und der Steiermark gezeigt hat, verdeutlicht die drastischen Auswirkungen des Klimawandels. Im Jahr 2021 sah sich Niederösterreich erst mit vergleichbaren Ereignissen konfrontiert, die in einigen Gemeinden sogar zur Erklärung als Katastrophenregion führten. Diese Vorfälle unterstreichen die wachsende Gefahr und die Notwendigkeit, die Einsatzbereitschaft und Unterstützung für freiwillige Einsatzkräfte zu intensivieren.

Das Ehrenamt spielt eine entscheidende Rolle bei der Bewältigung von Großschadensereignissen. Derzeit bestehen jedoch rechtliche Hürden für Arbeitnehmer\*innen in Bezug auf eine bezahlte Freistellung für derartige Ereignisse. Die bestehenden Regelungen sehen lediglich eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber\*in und Arbeitnehmer\*in vor, ohne verbindlichem Anspruch. Es ist daher im Sinne der Aufrechterhaltung des Systems der Freiwilligen Organisationen und Freiwilligenarbeit unbedingt erforderlich, die hunderttausenden Freiwilligen arbeitsrechtlich besser abzusichern. Zudem bestehen oftmals Bedenken seitens der Unternehmen bezüglich möglicher finanzieller Einbußen, da eine pauschale Entschädigung von 200 Euro pro Dienstnehmer\*in pro Einsatztag nicht die gesamten entfallenden Lohnkosten abdeckt.

Ein gesetzlich verankerter Anspruch auf Dienstfreistellung mit Entgeltfortzahlung für freiwillige Einsatzkräfte im Ausmaß von fünf Arbeitstagen würde nicht nur das Ehrenamt stärken, sondern auch die wirtschaftlichen Bedenken angemessen berücksichtigen. Schließlich erspart sich der Staat durch den Einsatz von Freiwilligen die hohen Kosten, welche bei Einführung von (haupt)beruflich tätigen Einsatzkräften entstehen würden.

Im NÖ Landes-Bedienstetengesetz ist in § 49 Abs. 1 beispielsweise geregelt, dass, falls die Gewährung des Sonderurlaubes im Interesse des Landes liegt oder sonstige berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, ein Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge erfolgen kann. Das Beispiel Niederösterreichs, wo im Landesdienst somit eine Freistellung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die unbedingt notwendige Zeit (ohne Obergrenze) gewährt wird, zeigt, dass solche Regelungen umsetzbar sind. Allerdings besteht hier noch eine Unterscheidung gegenüber Mitgliedern anderer Einsatzorganisationen wie dem Rettungsdienst (bis zu 3 Tage Sonderurlaub pro Jahr). Eine Gleichstellung aller Mitglieder von Einsatzorganisationen hätte eine weitere Stärkung des Ehrenamtes zur Folge und würde auch als positives Signal für die Wertschätzung der vielen freiwillig engagierten NÖ-Landesbediensteten dienen. Durch die Anpassung des bestehenden Erlasses (LAD2-DRN-15/013-2022) könnte Niederösterreich somit eine Vorreiterrolle bei der Förderung des Ehrenamtes einnehmen.

Die genannten Maßnahmen, in Form einer bundesweit einheitlichen arbeitsrechtlichen Regelung und einer Gleichstellung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte im NÖ-Landesdienst, sind dringend erforderlich, um die gesellschaftliche Resilienz zu stärken und die gegenwärtigen Herausforderungen, wie bspw. jene des Klimawandels, besser zu bewältigen. Ehrenamtliche sind die Stützen unserer Gesellschaft. Sie schützen unser Hab und Gut und sie retten unser Leben. Und das oftmals unter Einsatz der eigenen Gesundheit.

Die Gefertigten stellen daher den

### **Antrag**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. an die Bundesregierung heranzutreten und auf eine bundesweit einheitliche arbeitsrechtliche Regelung mit dem Inhalt hinzuwirken, dass Arbeitnehmer\*innen, welche sich ehrenamtlich im Rahmen der Einsatzorganisationen (Freiwillige Feuerwehr, Rettungsdienst, etc.)

engagieren, an zumindest fünf Arbeitstagen im Jahr Anspruch auf Dienstfreistellung bei Großschadensereignissen unter Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber für diese Tätigkeit gewährt sowie den Arbeitgeber\*innen der wirtschaftlichen Nachteil (Lohnkosten) aus dem Katastrophenfonds ersetzt wird;

2. den Erlass LAD2-DRN-15/013-2022 im Amt der NÖ Landesregierung dahingehend zu ändern, dass auch Bediensteten im NÖ-Landesdienst, welche Mitglieder in sonstigen Einsatzorganisationen, wie beispielsweise im Rettungsdienst sind, eine Dienstfreistellung unter Fortzahlung der Bezüge für die unbedingt notwendige Zeit (bisher bis zu 3 Tage pro Jahr) gewährt wird und somit eine Gleichstellung aller Mitglieder von Einsatzorganisationen (Freiwillige Feuerwehr, Rettungsdienst, etc.) erfolgt.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungs-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.